

Hinweisgeberschutzgesetz: HinSchG

Thüsing

2024

ISBN 978-3-406-79666-1

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Thüsing
Hinweisgeberschutzgesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Hinweisgeber- schutzgesetz

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard)

o. Professor

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Bearbeitet von

RA Dr. Yannik Beden M.A.,

Dr. Lena Bleckmann,

RA Dr. Matthias Denzer,

RA Dr. Jonas Fischbach,

RAin Dr. Katharina Fischer,

RA Prof. Dr. Gerrit Forst, LL.M.,

RichterIn Dr. Gisela Hütter-Brungs B.A.,

Dr. Martin Kalf, LL.M. (Edinburgh),

RAin Dr. Cäcilie Lüneborg,

Dr. Hjalmar Mahn,

Dr. Philip Musiol,

Dr. Yannick Peisker,

RA Dr. Sebastian Rombey,

RA Tom Stiebert,

RA Dr. Daniel Stille, LL.M.,

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard)

2024



C.H.BECK

Zitiervorschlag:
Thüsing HinSchG/Bearbeiter § ... Rn. ...


beck-shop.de
beck.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

ISBN 978 3 406 79666 1

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Es war ein langer Weg hin zum Gesetz. Der Gesetzgeber will hierdurch den Hinweisgeberschutz in der Bundesrepublik Deutschland wirksam und nachhaltig verbessern (BT-Drs. 20/3442, 1). Hierzu hatte es schon in der Vergangenheit gesetzgeberische Initiativen gegeben, die jedoch ohne europäischen Rückenwind letztlich auf der Stelle traten. In Gesetzesform war das Whistleblowing in Deutschland bislang also noch nicht gegossen worden, doch hatte es seinen Weg in den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gefunden. Aufgrund des „comply or explain“-Mechanismus des § 161 AktG für börsennotierte Gesellschaften mussten diese sich daher zwingend mit den Rechtsfragen auseinandersetzen, die sich im Zusammenhang mit der Implementierung eines Hinweisgebersystems im Unternehmen stellen, eine echte Rechtspflicht zur Einrichtung gab es aber nicht. Erst die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305, 17), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347, 1), machte das neue Gesetz nun möglich – weil es jetzt europarechtlich geboten war. Und dennoch war der Weg von der Richtlinie zum Gesetz nicht linear: Die Richtlinie hätte bis zum 17.12.2021 umgesetzt werden müssen. Ein Referentenentwurf der 19. Legislaturperiode wurde kein Regierungsentwurf. So kurz vor den Wahlen war keine Einigung in der Regierungskoalition möglich. Die Umsetzungsfrist verstrich – nicht ohne Konsequenzen, die EU-Kommission leitete im Februar 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein (INFR(2022)0052). Der Regierungsentwurf wurde im September 2022 in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 20/3442) und erfuhr auf Grundlage der Empfehlungen des Rechtsausschusses zahlreiche Änderungen (BT-Drs. 20/4909). Der Bundesrat – das Gesetz war zustimmungspflichtig – verweigerte jedoch am 10.2.2023 seine Zustimmung zu dem Gesetz. Infolgedessen planten die Regierungsfractionen, das Gesetz in einen zustimmungspflichtigen und einen nicht zustimmungspflichtigen Teil aufzuspalten (BT-Drs. 20/5991 und 20/5992) und auf diese Weise die Beteiligungsrechte des Bundesrats in verfassungsrechtlich bedenklicher Art und Weise zu umgehen. Schlussendlich konnte das Gesetzgebungsverfahren aber glücklicherweise ohne Beteiligung des Bundesverfassungsgerichts abgeschlossen werden: Im Vermittlungsausschuss ließ sich ein Kompromiss erzielen (BT-Drs. 20/6700), dem sowohl Bundestag und Bundesrat innerhalb weniger Tage zustimmten. Am 2.6.2023 wurde das HinSchG im Bundesgesetzblatt verkündet und es trat damit am 2.7.2023 in Kraft (BGBl. 2023 I Nr. 140).

All dies zeigt, von welcher politischen Sprengkraft das Whistleblowing ist. Schon der Ursprung des Wortes „Whistleblower“ gibt einen Hinweis auf seine ursprünglich negative Konnotation. Denn „to blow the whistle“ bedeutet nichts anderes, als jemanden zu verpfeifen. Der Whistleblower – ein Verräter also? Das niedrige Ansehen von Verrätern hat auch durchaus Tradition, das „Verpetzen“ eines anderen wird als anstößig empfunden. In *Dantes* göttlicher Komödie sind die Verräter im neunten und damit innersten Kreis der Hölle versammelt, wo sie bis zum Hals zur

Vorwort

Strafe für ihren Verrat in Eisblöcken festgefroren sind. In jüngerer Zeit verliert das Whistleblowing jedoch mehr und mehr das ihm ursprünglich vielleicht anhaftende Schmuddelimage. Es setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass ein erhebliches öffentliches Informationsinteresse an den Hinweisen von Whistleblowern besteht. Dazu tragen die verschiedenen Skandale bei, die sich in den letzten Jahren ereignet haben. Allerdings belegen die genannten Beispiele auch, dass ein Hinweisgebersystem allein nicht genügt, um Rechtsbrüche innerhalb von Unternehmen zu verhindern; die an den genannten Skandalen beteiligten Unternehmen verfügen jeweils über interne Hinweisgebersysteme. Abgesehen davon gilt, sich bewusst zu machen, dass nicht jeder nach dem HinSchG meldefähige Verstoß derartige Ausmaße erreichen wird. Auch auf Beschuldigtenseite steht regelmäßig kein Konzern oder Unternehmen, sondern ein Kollege, um dessen konkretes Fehlverhalten es geht und dessen Schutz bei allen berechtigten Forderungen nach Hinweisgeberschutz nicht aus den Augen verloren werden darf. Das Gesetz bemüht sich daher um eine Abwägung der widerstreitenden Interessen. § 1 Abs. 2 betont eben auch den Schutz derer, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind. Maßnahmen zu der erforderlichen Trennung des nicht schutzwürdigen Denunziantentums von dem schutzwürdigen und im Sinne öffentlicher Belange erwünschten Whistleblowing werden in der Rechtspolitik, Rechtswissenschaft und Unternehmenspraxis schon seit langem ausführlich diskutiert.

Das vorliegende Werk soll an diese Diskussion anknüpfen und sie für die Praxis greifbar machen. Dabei gilt es nicht nur „bekannte Probleme“ zu lösen, sondern auch und insbesondere die Fragen, die das HinSchG offenlässt oder einer Klärung durch die Rechtsprechung überantwortet, konkret zu benennen und wissenschaftlich fundiert zu beantworten – freilich ohne die Wirkungen auf Unternehmen und ihre Mitarbeiter aus dem Blick zu verlieren. Hierzu hat sich ein wunderbares Team aus Wissenschaft und Praxis zusammengetan, um das neue und so spannende Hinweisgeberrecht aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Diesem Team bin ich dankbar! Hinweise auf andere Ansichten, Lücken oder gar Fehler nehmen wir gerne entgegen.

Gregor Thüsing, im Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Verzeichnis der (abgekürzt) zitierten Literatur	XXXVII
Quellenverzeichnis	XLI

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung und persönlicher Anwendungsbereich	1
A. Inhalt und Ziel des Gesetzes	1
B. Geschützte Personen: Hinweisgeber	2
C. Verhältnis zu anderen Bestimmungen	3
§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich	4
A. Allgemeines	9
B. Die einzelnen Verstöße nach Abs. 1	11
I. Verstöße, die strafbewehrt sind (Nr. 1)	11
1. Rechtspolitischer Hintergrund	11
2. Voraussetzungen	11
II. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind (Nr. 2)	12
1. Rechtspolitischer Hintergrund	12
2. Voraussetzungen	14
III. Sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Nr. 3)	16
1. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Buchst. a)	17
2. Produktsicherheit und -konformität (Buchst. b)	17
3. Vorschriften bezüglich der Verkehrssicherheit (Buchst. c–g)	18
a) Sicherheit im Straßenverkehr (Buchst. c)	19
b) Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit (Buchst. d)	19
c) Sicherheit im Seeverkehr (Buchst. e)	19
d) Zivile Luftverkehrssicherheit (Buchst. f)	20
e) Sichere Beförderung gefährlicher Güter (Buchst. g)	20
4. Umweltschutz (Buchst. h)	20
5. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit (Buchst. i)	22
6. Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energieeffizienz (Buchst. j)	23
7. Lebensmittel und Futtermittelsicherheit, ökologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, Tiergesundheit und Tierschutz (Buchst. k)	23
8. Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie grenzüberschreitende Patientenversorgungen (Buchst. l)	24

Inhaltsverzeichnis

9. Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (Buchst. m)	25
10. Verbraucherrechte und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben und unlauteren geschäftlichen Handlungen (Buchst. n)	25
11. Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (Buchst. o)	26
12. Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) (Buchst. p)	26
13. Sicherheit in der Informationstechnik (Buchst. q)	26
14. Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften (Buchst. r)	27
15. Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Buchst. s)	27
16. Rechnungslegung einschließlich Buchführung von Unternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten, andere (Zahlungs-)Institute, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (Buchst. t)	27
IV. Verstöße gegen bundeseinheitliche Vorschriften zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, Rechtsschutz in diesen Verfahren (Nr. 4)	28
V. Verstöße in Bereichen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (Nr. 5)	28
VI. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen (Nr. 6)	29
VII. Verstöße, die auf Verschaffung eines steuerlichen Vorteils in missbräuchlicher Weise gerichtet sind, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft (Nr. 7)	29
VIII. Verstöße gegen Artikel 101, 102 AEUV sowie gegen § 81 Abs. 2 Nr. 1, 2 Buchst. a, Nr. 5, Abs. 3 GWB (Nr. 8)	29
IX. Verstöße gegen den Digital Markets Act (Nr. 9)	30
X. Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen (Nr. 10)	30
C. Erweiterung des Anwendungsbereichs nach Abs. 2	31
I. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union iSd Art. 325 AEUV (Nr. 1)	31
II. Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften (Nr. 2)	32

Inhaltsverzeichnis

§ 3	Begriffsbestimmungen	32
	A. Verstöße	34
	I. Im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit	35
	1. Kein Alternativverhältnis	35
	2. Konkrete Anforderungen	35
	3. Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht	36
	II. Rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fallen	38
	III. Missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen als Verstoß	38
	1. Verhältnis zu Verstößen nach S. 1	38
	2. Unionsrechtlicher Hintergrund	38
	3. Anforderungen an missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen	39
	B. Informationen über Verstöße (Abs. 3)	40
	I. Allgemeiner und unionsrechtlicher Hintergrund	40
	II. Gegenstand der Informationen	41
	III. Begründete Verdachtsmomente	42
	1. Allgemeines	42
	2. Taugliche Verdachtsmomente	43
	3. Anforderungen an den Verdachtsgrad	44
	a) Bereits begangener Verstoß	44
	b) Zukünftige Verstöße	44
	c) Gegenwärtiger Verstoß	45
	IV. Wissen	45
	C. Meldungen (Abs. 4)	46
	D. Offenlegung (Abs. 5)	46
	E. Repressalien (Abs. 6)	47
	I. Einführung	47
	II. Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit	48
	III. Nachteil	49
	IV. Ungerechtfertigt	50
	V. Kausalität zwischen Meldung oder Offenlegung und Handlung oder Unterlassung	52
	F. Folgemaßnahmen (Abs. 7)	53
	G. Beschäftigte (Abs. 8)	54
	H. Beschäftigungsgeber (Abs. 9)	55
	I. Natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (Nr. 1)	56
	II. Rechtsfähige Personengesellschaften (Nr. 2)	56
	III. Sonstige, nicht in den Nr. 1, 2 genannte rechtsfähige Personenvereinigungen (Nr. 3)	56
	I. Private Beschäftigungsgeber (Abs. 10)	56
§ 4	Verhältnis zu sonstigen Bestimmungen	57
	A. Europarechtlicher Kontext und Entstehungsgeschichte	58
	B. Vorrangige Bestimmungen (Abs. 1)	59
	I. Zweck der Vorrangregelung	59
	II. Vorrangige Vorschriften (Abs. 1 S. 1)	60
	III. Vorrang nur, soweit Schutz gewährt wird und Regelungen getroffen werden	60
	C. Ausschluss der Anwendung einzelner Gesetze (Abs. 2)	61

Inhaltsverzeichnis

D. Unveränderte kartellrechtliche Behandlung von Kronzeugen (Abs. 3) . . .	62
E. Unveränderte Geltung des Strafprozessrechts (Abs. 4)	63
§ 5 Vorrang von Sicherheitsinteressen sowie Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten	63
A. Grundlagen	65
I. Zweck der Vorschrift	65
II. Entstehungsgeschichte	65
III. Vorgaben und Umsetzung der Whistleblower-RL	66
B. Ausnahmen für bestimmte Informationen (Abs. 1)	67
I. Sicherheitsrelevante Informationen (Nr. 1)	68
II. Richterlichen Beratungsgewissnis (Nr. 2)	68
III. Auftragsbezogene Informationen (Nr. 3)	69
C. Ausnahmen bei entgegenstehenden Geheimhaltungspflichten (Abs. 2) . . .	69
I. Geheimhaltung von Verschlusssachen (Nr. 1)	70
II. Richterliches Beratungsgewissnis (Nr. 2)	70
III. Verschwiegenheitspflicht der Anwälte und Notare (Nr. 3)	71
IV. Verschwiegenheitspflicht von Angehörigen der Heilberufe (Nr. 4) . . .	71
V. Verschwiegenheitspflicht von Mitarbeitern und Kollegen (Nr. 5) . . .	72
D. Rechtsfolgen	73
E. Prozessuales	74
§ 6 Verhältnis zu sonstigen Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten . .	74
A. Grundlagen	76
I. Zweck der Vorschrift	76
II. Entstehungsgeschichte	77
III. Vorgaben und Umsetzung der Whistleblower-RL	77
B. Verhältnis zum GeschGehG (Abs. 1)	78
I. Tatbestand	78
1. Interne oder externe Meldung oder Offenlegung	78
2. Geschäftsgeheimnis iSd § 2 Nr. 1 GeschGehG	78
3. Erforderlichkeit der Meldung oder Offenlegung	80
4. Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3	82
II. Rechtsfolge	82
C. Verhältnis zu vertraglichen Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten (Abs. 2)	82
I. Tatbestand	82
1. Gemeinsamkeiten mit Abs. 1	82
2. Vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht	82
3. Kein von § 5 erfasster Sachverhalt	84
II. Rechtsfolge	85
D. Geheimhaltungspflichten der Meldestellen (Abs. 3–5)	85
I. Überblick	85
II. Eigenständige Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht	85
III. Eigenständige Pflicht zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit	86
IV. Sonderfall vertragliche Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht	86
E. Prozessuales	88

Abschnitt 2 Meldungen

Unterabschnitt 1 Grundsätze

§ 7	Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung	88
	A. Zweck der Bestimmung und Gesetzeshistorie	89
	B. Freies Wahlrecht zwischen interner und externer Meldung (Abs. 1)	89
	I. Freies Wahlrecht vor Abgabe einer Meldung (Abs. 1 S. 1)	89
	1. Bisherige Rechtslage	90
	2. Versteckter Vorrang der internen vor der externen Meldung?	90
	II. Bevorzugte Nutzung der internen Meldestelle (Abs. 1 S. 2)	92
	III. Freies Wahlrecht nach Abgabe einer internen Meldung (Abs. 1 S. 3)	93
	C. Behinderungsverbot (Abs. 2)	94
	D. Incentivierung zur Nutzung interner Meldestellen (Abs. 3 S. 1)	95
	I. Gesetzeshistorie	95
	II. Sinn und Zweck	95
	III. Mögliche gesetzgeberische Anreize	96
	IV. Mögliche Anreize interner Meldestellen	97
	E. Klare und leicht verständliche Informationen über interne Meldestellen (Abs. 3 S. 2)	102
	I. Verpflichtete und interne Zuständigkeit	102
	II. Inhalt und Form	102
	III. Adressatenkreis und Form der Zugänglichmachung	104
	F. Keine Beschränkung oder Erschwerung der Möglichkeit einer externen Meldung (Abs. 3 S. 3)	104
§ 8	Vertraulichkeitsgebot	105
	A. Vom Sinn des Vertraulichkeitsgebots	106
	I. Schutz des Hinweisgebers	106
	II. Schutz der Personen, die Gegenstand der Meldung sind	108
	III. Schutz der sonstigen in der Meldung genannten Personen	108
	IV. Sicherung eines vorbehaltlosen Verfahrensablaufs	108
	B. Vertraulichkeit der Identität	109
	C. Geschützte Personen	110
	I. Schutz des Hinweisgebers	110
	II. Schutz weiterer Personen, die nicht selbst Hinweisgebende sind	110
	III. Zulässige Kenner der Identität	110
	1. Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind	110
	2. Unterstützende Personen bei der Erfüllung dieser Aufgaben	111
	D. Konzernzentrale Meldestellen	111
	E. Vertraulichkeit der Identität trotz falscher Meldestelle	112
	F. Integration mit dem BDSG	112
	G. Vertraulichkeitsgebotskonforme Umsetzung der internen Meldestelle	113
§ 9	Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot	113
	A. Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot	115
	B. Identität des Hinweisgebenden	115
	I. Ausnahme wegen fehlender Schutzwürdigkeit	115
	II. Ausnahmetatbestände	116
	III. Informationspflicht bei Weitergabe der Informationen	118
	IV. Weitergabe bei Erforderlichkeit für Folgemaßnahmen	118
	V. Weitergabe bei Einwilligung	119

Inhaltsverzeichnis

C. Identität anderer Personen	120
I. Bei Einwilligung	120
II. Weitere Unterschiede der Datenweitergabe bei anderen Personen als dem Hinweisgebenden	120
III. Gleiche Fälle	120
§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten	121
A. Allgemeines, Reichweite der Datenverarbeitung nach § 10 S. 1	121
B. Besondere Kategorien personenbezogener Daten	121
I. Erforderlichkeit (S. 2)	122
II. Schutzmaßnahmen (S. 3)	122
§ 11 Dokumentation der Meldungen	122
A. Dokumentationspflicht (Abs. 1)	123
I. Allgemeines	123
II. Datenschutzrechtliche Folgefragen	124
1. Information gem. Art. 14 DS-GVO?	124
2. Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO?	124
B. Dokumentation bei telefonischen Meldungen (Abs. 2)	125
I. Telefonische Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung	125
II. Einwilligung	125
III. Tonaufzeichnung	125
IV. Wortprotokoll	126
V. Inhaltsprotokoll	126
C. Dokumentation bei Meldungen im Rahmen einer Zusammenkunft (Abs. 3)	126
D. Prüfmöglichkeit (Abs. 4)	126
E. Löschpflichten (Abs. 5)	127
I. Gesetzeshistorie und Kritik an der Frist zur Löschung	127
II. Umfang der Löschpflicht	128
III. Fristbeginn	129
IV. Länge der Frist	129
1. Grundsatz: drei Jahre (Abs. 5 S. 1)	129
2. Ausnahme: länger (Abs. 5 S. 2)	129
F. Frist für Unterlagen außer der Meldung	130

Unterabschnitt 2 Interne Meldungen

§ 12 Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen	130
A. Pflicht zur Errichtung interner Meldestellen; Verhältnis zu externen Meldestellen (Abs. 1)	131
B. Beschäftigungsgeber (Abs. 1)	132
I. Private	132
II. Bund/Länder	133
III. Gemeinde	133
C. Schwellenwert („in der Regel mindestens 50 Beschäftigte“) (Abs. 2)	133
I. Beschäftigte	133
II. Zeitpunkt	133
III. Anderweitige Auslegungsfragen („in der Regel“)	134
D. Erweiterungen und Ausnahmen (Abs. 3)	134
E. Notwendige Befugnisse der internen Meldestelle (Abs. 4)	134

Inhaltsverzeichnis

§ 13	Aufgaben der internen Meldestellen	135
	A. Meldekanäle, Verfahren, Folgemaßnahmen (Abs. 1)	135
	B. Informationen für Beschäftigte (Abs. 2)	136
	I. Gegenstand der Information	136
	II. Klarheit und leichte Zugänglichkeit	137
§ 14	Organisationsformen interner Meldestellen	137
	A. Organisationsfreiheit und organisatorische Mindestanforderungen (Abs. 1)	138
	B. Eigenes Personal oder eigene Arbeitseinheit als interne Meldestelle (Abs. 1)	138
	C. Dritte als Meldestelle (Abs. 1)	139
	I. Außenstehende Berater	139
	II. Konzernunternehmen	139
	D. Kein „Konzentrationsgebot“, sondern Teilbarkeit der Aufgaben der internen Meldestelle (Abs. 1)	141
	E. Privilegierung kleiner Unternehmen (Abs. 2)	142
	F. Keine Delegation der Verantwortung (Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2)	143
§ 15	Unabhängige Tätigkeit; notwendige Fachkunde	143
	A. Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkonflikten (Abs. 1 S. 1, 3)	143
	I. Unabhängigkeit (Abs. 1 S. 1)	143
	II. Freiheit von Interessenkonflikten (Abs. 1 S. 3)	144
	B. Bedarfsabhängige Aufgabenzuweisung (Abs. 1 S. 2)	144
	C. Notwendige Fachkunde (Abs. 2)	145
§ 16	Meldekanäle für interne Meldestellen	145
	A. Bedarfsabhängige Gestaltung und Organisationsfreiheit (Abs. 1)	146
	B. Meldeverfahren für Beschäftigte und Leiharbeitnehmer (Abs. 1 S. 1)	146
	C. Meldeverfahren für außenstehende Dritte (Abs. 1 S. 3)	146
	D. Behandlung anonymer Meldungen (Abs. 1 S. 4, 5)	147
	E. Zugriff nur durch befugte Personen (Abs. 2)	149
	F. Form der Meldung (Abs. 3 S. 1)	149
	G. Persönliche Zusammenkunft (Abs. 3 Satz 2 und 3)	150
§ 17	Verfahren bei internen Meldungen	150
	A. Inhalt und Zweck	151
	B. Aufgaben der internen Meldestelle (Abs. 1)	151
	I. Eingangsbestätigung (Nr. 1)	151
	II. Prüfung der Zuständigkeit (Nr. 2)	152
	III. Kontakthalten (Nr. 3)	152
	IV. Stichhaltigkeitsprüfung (Nr. 4)	152
	V. Abfrage weiterer Informationen beim Hinweisgeber (Nr. 5)	153
	VI. Folgemaßnahmen (Nr. 6)	154
	C. Pflicht zur Rückmeldung (Abs. 2)	154
	I. Sinn und Zweck	154
	II. Frist (Abs. 2 S. 1)	154
	III. Inhalt (Abs. 2 S. 2)	154
	IV. Ausnahmen (Abs. 2 S. 3)	155
§ 18	Folgemaßnahmen der internen Meldestelle	155
	A. Inhalt und Zweck	156
	B. Durchführung interner Untersuchungen und Kontaktaufnahme mit Betroffenen (Nr. 1)	157
	C. Verweis an andere zuständige Stelle (Nr. 2)	158
	D. Beendigung des Verfahrens (Nr. 3)	159

Inhaltsverzeichnis

E. Abgabe des Verfahrens (Nr. 4)	159
I. Abgabe an eine für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit	159
II. Abgabe an die zuständige Behörde	160

Unterabschnitt 3 Externe Meldestellen

§ 19 Errichtung und Zuständigkeit einer externen Meldestelle des Bundes	161
A. Zweck	161
B. Gesetzlicher Rahmen externer Meldestellen und Zuständigkeiten	162
C. Aufbau und Arbeitsweise	162
§ 20 Errichtung und Zuständigkeit externer Meldestellen der Länder	163
A. Zuständigkeit	163
B. Aufbau	163
C. Folge fehlender Einrichtung	163
§ 21 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle	164
A. Zuständigkeit	164
B. Verhältnis zu anderen Vorschriften	164
§ 22 Bundeskartellamt als externe Meldestelle	165
A. Zuständigkeit	165
B. Verhältnis zu Meldungen bei internen Meldestellen	165
C. Verhältnis zu anderen Vorschriften	166
§ 23 Weitere externe Meldestellen	166
A. Zuständigkeit für Meldungen bzgl. der externen Meldestelle des Bundes (Abs. 1)	166
B. Zuständigkeit für Meldungen bzgl. der externen Meldestellen nach §§ 20–22 (Abs. 2)	166
§ 24 Aufgaben der externen Meldestellen	167
A. Zweck der Bestimmung	167
B. Aufgaben der externen Meldestellen	168
I. Errichtung und Betreiben von Meldekanälen (Abs. 1)	168
II. Informations- und Beratungspflichten (Abs. 2)	168
III. Publizitätsanforderungen (Abs. 3)	169
IV. Hilfsfunktion gegenüber internen Meldestellen (Abs. 4)	169
§ 25 Unabhängige Tätigkeit; Schulung	170
A. Zweck der Bestimmung	170
B. Fachliche Unabhängigkeit der externen Meldestellen (Abs. 1)	170
C. Fachliche Eignung der zuständigen Personen (Abs. 2)	171
I. Schulungserfordernis (Abs. 2 S. 1)	171
II. Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Pflichten (Abs. 2 S. 2, 3)	172
§ 26 Berichtspflicht der externen Meldestellen	172
A. Normzweck	173
B. Jährliche Berichtspflicht der externen Meldestellen (Abs. 1)	173
I. Anwendungsbereich (S. 1)	173
II. Anonymisierte und zusammengefasste Form (S. 2)	173
III. Berichtveröffentlichung (S. 3)	174
C. Auszuweisende Daten (Abs. 2)	174
D. Jahresbericht und Zusammenstellung der externen Meldestelle des Bundes (Abs. 3)	175

Unterabschnitt 4 Externe Meldungen

§ 27	Meldekanäle für externe Meldestellen	176
	A. Normzweck	176
	B. Umsetzung und Inhalt des Gesetzes	177
	C. Pflicht zur Einrichtung von Meldekanälen (Abs. 1 S. 1, 2)	178
	D. Pflicht zur Bearbeitung anonym eingehender Meldungen (Abs. 1 S. 3, 4)	180
	E. Verfahren bei Meldung an unzuständige Person (Abs. 2)	182
	F. Formen der Verstoßmeldung und Möglichkeit einer persönlichen oder virtuellen Zusammenkunft (Abs. 3)	183
§ 28	Verfahren bei externen Meldungen	185
	A. Normzweck	186
	B. Umsetzung und Inhalt des Gesetzes	186
	C. Eingangsbestätigung nach Eingang einer Meldung (Abs. 1)	188
	I. Eingangsbestätigungsfrist (Abs. 1 S. 1)	188
	II. Form der Eingangsbestätigung	189
	III. Ausschluss der Eingangsbestätigung (Abs. 1 S. 2)	189
	IV. Hinweis auf das interne Meldeverfahren (Abs. 1 S. 3)	190
	V. Spezialgesetzliche Regelung nach § 4 Abs. 2 BaFinHwgebV	191
	D. Prüfung der Zuständigkeit der externen Meldestelle sowie der Stichhaltigkeit der Meldung und Ergreifen von Folgemaßnahmen (Abs. 2)	192
	I. Prüfung der Zuständigkeit (Abs. 2 S. 1)	192
	II. Prüfung der Stichhaltigkeit (Abs. 2 S. 2)	192
	III. Ergreifen von Folgemaßnahmen (Abs. 2 S. 2)	192
	E. Recht auf Akteneinsicht (Abs. 3)	193
	I. Akteneinsicht durch Beteiligte und Hinweisgeber	193
	II. Wahrung des Vertraulichkeitsgebots	193
	III. Wahrung von bestehenden Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten (Abs. 3 S. 2)	194
	F. Rückmeldung an den Hinweisgeber (Abs. 4)	194
	I. Inhalt der Rückmeldung	195
	II. Angemessene Zeit zur Rückmeldung	195
	III. Verlängerte Frist bei umfangreicher Bearbeitung	196
	IV. Form der Rückmeldung	198
	V. Verzicht auf die Rückmeldung	198
	VI. Ausschluss der Rückmeldung – Verweis auf § 17 Abs. 2 S. 3	198
	VII. Spezialgesetzliche Regelung nach § 4 Abs. 3 BaFinHwgebV	198
	G. Priorisierung schwerer Verstöße (Abs. 5)	198
§ 29	Folgemaßnahmen der externen Meldestellen	199
	A. Normzweck	200
	B. Umsetzung und Inhalt des Gesetzes	200
	C. Prüfung der Stichhaltigkeit	200
	I. Betroffener Personenkreis	201
	II. Ermessensentscheidung durch die externe Meldestelle	202
	III. Frist zur Beantwortung des Auskunftsverlangens (Abs. 1 S. 2)	202
	IV. Inhalt des Auskunftsverlangens	203
	V. Form des Auskunftsverlangens	203
	VI. Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte (Abs. 1 S. 3)	204
	VII. Sanktionen bei unberechtigter Auskunftsverweigerung	204
	VIII. Entschädigung für Beantwortung des Auskunftsverlangens (Abs. 1 S. 4 und 5)	205

Inhaltsverzeichnis

D. Folgemaßnahmen (Abs. 2)	205
I. Kontaktieren des betroffenen Beschäftigungsgebers (Nr. 1)	205
II. Verweisen des Hinweisgebers an eine andere zuständige Stelle (Nr. 2)	206
III. Abschließen des Verfahrens (Nr. 3)	206
IV. Abgeben des Verfahrens zwecks weiterer Untersuchung (Nr. 4)	207
§ 30 Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen	207
A. Sicherstellung effektiver Kooperationsmechanismen	207
B. Keine eigenständige Regelung zur Zusammenarbeit	207
C. Besonderheiten bei der BaFin	208
D. Austausch personenbezogener Daten	208
§ 31 Abschluss des Verfahrens	209
A. Grundfall des Abschlusses des Verfahrens (Abs. 1)	210
B. Weiterleitung der Meldung an die zuständige Stelle (Abs. 2)	211
C. Abschluss des Verfahrens wegen Geringfügigkeit des gemeldeten Verstoßes (Abs. 3)	212
I. Geringfügigkeit des gemeldeten Verstoßes	212
II. Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens	213
III. Rechtsfolgen	213
D. Abschluss des Verfahrens bei wiederholter Meldung, Abs. 4	214
I. Sachverhalt, zu dem bereits ein Verfahren abgeschlossen wurde	214
II. Keine „neuen Tatsachen“	214
E. Mitteilungspflicht bei Abschluss des Verfahrens wegen Geringfügigkeit oder bei wiederholten Meldungen (Abs. 5)	214
I. Mitteilung an den Hinweisgeber (Abs. 5 S. 1)	214
II. Mitteilung an den Beschäftigungsgeber (Abs. 5 S. 2)	215
F. Benachrichtigung des Hinweisgebers über das Ergebnis der Untersuchung (Abs. 6)	216
G. Gerichtliche Überprüfbarkeit der Entscheidung (Abs. 7)	217

buch.sino.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
Abschnitt 3 Offenlegung

§ 32 Offenlegung von Informationen	218
A. Zweck der Bestimmung und Gesetzeshistorie	219
B. Begriff der Offenlegung	220
C. Hinweisgeberschutz bei Offenlegung von Informationen (Abs. 1)	220
I. Möglichkeit 1: Externe Meldung ohne Rückmeldung bzw. ohne Folgemaßnahmen (Abs. 1 Nr. 1)	221
1. Vorausgehende externe Meldung	222
2. Externe Meldung ohne geeignete Folgemaßnahmen innerhalb der gesetzlichen Rückmeldefristen (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	222
3. Externe Meldung ohne Rückmeldung zu Folgemaßnahmen innerhalb der gesetzlichen Rückmeldefristen (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	223
4. Keine zusätzlichen Anforderungen	224
II. Möglichkeit 2: Unmittelbare Offenlegung in Sonderfällen (Abs. 1 Nr. 2)	224
1. Maßstab des „hinreichenden Grundes“	224
2. Unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a)	225
3. Repressalien bei externer Meldung (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)	225

Inhaltsverzeichnis

4. Beweismittelunterdrückung und geringe Aussichten wirksamer Folgemaßnahmen durch externe Meldestelle (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c)	226
a) Beweismittelunterdrückung bzw. -vernichtung	226
b) Absprachen zwischen externer Meldestelle und Urheber des Verstoßes	226
c) Sonstige Umstände	227
III. Zusätzliche Verhältnismäßigkeitsprüfung?	227
D. Verbot der Offenlegung unrichtiger Informationen über Verstöße (Abs. 2)	228
 Abschnitt 4 Schutzmaßnahmen	
§ 33 Voraussetzungen für den Schutz hinweisgebender Personen	228
A. Zweck der Bestimmung und Gesetzeshistorie	229
B. Voraussetzungen des gesetzlichen Schutzes für Hinweisgeber (Abs. 1)	229
I. Erstattung einer internen oder externen Meldung oder Offenlegung (Abs. 1 Nr. 1)	230
1. Meldung an die dezidierten internen oder gesetzlich vorgesehenen externen Meldestellen	230
2. Meldung an sonstige interne Stellen oder Behörden	230
II. Hinreichender Grund zu der Annahme, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen (Abs. 1 Nr. 2)	233
1. Anforderungen an den hinreichenden Grund; Beurteilungszeitpunkt und -perspektive	233
2. „Neuigkeitswert“ der Information	234
3. Nachforschungspflichten	234
a) Bisherige Rechtsprechung	234
aa) Bundesverfassungsgericht	234
bb) Bundesarbeitsgericht	234
cc) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	235
b) Nachforschungspflicht nach der Whistleblower-RL?	237
c) Maßstab des § 33 Abs. 1 Nr. 2	237
aa) Gesetzesbegründung	237
bb) Schrifttum	237
cc) Kein Schutz wissentlich oder grob fahrlässig falscher Meldungen	238
dd) Schlussfolgerungen für Unternehmen	239
III. Meldung von Verstößen im Anwendungsbereich des Gesetzes (Abs. 1 Nr. 3)	239
1. Maßstab: Hinreichender Grund zu der Annahme	239
2. Irrtumsfälle	240
3. Schlussfolgerungen für Unternehmen	241
IV. Irrelevanz der Motivation des Hinweisgebers	241
V. Beweislast	241
C. Gesetzlicher Hinweisgeberschutz bei Meldungen an Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union (Abs. 2)	242
§ 34 Weitere geschützte Personen	242
A. Allgemeines und europarechtlicher Hintergrund	243
B. Schutz von Mittlern	244
I. Der Begriff des Mittlers	244
II. Schutzvoraussetzungen	246

Inhaltsverzeichnis

1. Richtigkeit der Informationen	246
2. Verstöße im Anwendungsbereich des HinSchG	246
C. Schutz verbundener Personen	247
I. Vorliegen der Voraussetzungen des § 33	247
II. Schutz natürlicher Personen	248
1. Verbindung mit Hinweisgeber	248
2. Repressalie im beruflichen Kontext	248
III. Schutz juristischer Personen und Personenvereinigungen	249
§ 35 Ausschluss der Verantwortlichkeit	250
A. Überblick	250
B. Abs. 1	251
C. Abs. 2	255
D. Praxistipp	257
§ 36 Verbot von Repressalien; Beweislastumkehr	257
A. Allgemeines und europarechtlicher Hintergrund	258
B. Voraussetzungen des Repressalienverbotes	260
I. Geschützter Personenkreis	260
II. Adressaten des Repressalienverbotes	261
C. Begriff der Repressalie	261
I. Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit	261
II. Ungerechtfertigte Benachteiligung	263
III. Kausalität zur Meldung oder Offenlegung	264
D. Nachweis der Repressalie (Beweislastregelung des Abs. 2)	266
I. Voraussetzungen	267
II. Verteilung der Beweislast	267
III. Geringes Missbrauchspotential	269
E. Rechtsfolgen des Repressalienverbotes	270
§ 37 Schadensersatz nach Repressalien	271
A. Allgemeines und europarechtlicher Hintergrund	271
B. Ersatz des materiellen Schadens	272
I. Verstoß gegen das Repressalienverbot	273
II. Anspruchsgegner: Verursacher	273
1. Zurechnung des Verhaltens Dritter	273
2. Kein (Mit-)Verursachen durch Unterlassen	275
3. Haftung als Gesamtschuldner	276
III. Kausaler Schaden	276
1. Keine Vertragsbegründung oder beruflicher Aufstieg	276
2. Wiederherstellung des hypothetischen Zustandes	277
3. Beweislast	277
C. Ersatz des immateriellen Schadens	278
D. Anspruchsausschluss	279
E. Konkurrierende Ansprüche	279
§ 38 Schadensersatz nach einer Falschmeldung	279
A. Allgemeines und europarechtlicher Hintergrund	279
B. Tatbestand und Rechtsfolge	280
I. Anspruchsberechtigte Personen	280
II. Anspruchsverpflichtete Personen	280
III. Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen	281
IV. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit	281
V. Schaden	282

Inhaltsverzeichnis

VI. Beweislast	283
VII. Rechtsfolgen	283
C. Verhältnis zu anderen Bestimmungen	283
§ 39 Verbot abweichender Vereinbarungen	284
A. Umfang des Verbots	285
B. Rechtsfolgen eines Verstoßes	285

Abschnitt 5 Sanktionen

§ 40 Bußgeldvorschriften	286
A. Allgemeines	289
B. Anwendbarkeit der Bußgeldvorschrift	290
C. Tatbestand	290
I. Offenlegung unrichtiger Informationen (Abs. 1)	290
1. Objektiver Tatbestand	290
a) Tatobjekt	290
b) Tathandlung	293
2. Subjektiver Tatbestand	294
3. Täterschaft/Teilnahme	294
4. Versuch	294
5. Rechtsfolge	294
6. Konkurrenzen	295
II. Kommunikationsbehinderung (Abs. 2 Nr. 1)	295
1. Objektiver Tatbestand	295
a) Tatobjekt	295
b) Ausnahmen vom Anwendungsbereich des HinSchG	296
c) Tathandlung	296
2. Subjektiver Tatbestand	298
3. Versuch	298
4. Rechtsfolge	298
5. Konkurrenzen	299
III. Unterlassen der Einrichtung oder des Betriebes interner Meldestellen (Abs. 2 Nr. 2)	299
1. Objektiver Tatbestand	299
a) Tatobjekt	299
b) Tathandlung und Täterkreis	299
aa) Handlungspflicht	299
bb) Unterlassen	300
(a) Unterlassene Einrichtung der internen Meldestelle	300
(b) Unterlassenes Betreiben der internen Meldestelle	301
2. Subjektiver Tatbestand	302
3. Versuch	302
4. Rechtsfolge	302
IV. Ergreifen von Repressalien (Abs. 2 Nr. 3)	302
1. Objektiver Tatbestand	302
a) Persönlicher Anwendungsbereich des § 36 auf hinweisgebende Personen	302
b) Persönlicher Anwendungsbereich von § 36 auf weitere Personen	304
aa) § 34 Abs. 1	304
bb) § 34 Abs. 2	306

Inhaltsverzeichnis

c) Schutzbereichsausschluss für öffentlich verfügbare Informationen	307
d) Tatobjekt	308
e) Tathandlung	309
2. Subjektiver Tatbestand	310
3. Versuch	310
4. Rechtsfolge	310
5. Konkurrenzen	310
V. Bruch der Vertraulichkeit (Abs. 3 Var. 1)	310
1. Anwendbarkeit der Norm bzw. Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot	311
2. Objektiver Tatbestand	311
a) Täterkreis	311
b) Tathandlung	311
c) Ausnahmen von dem Gebot der Vertraulichkeit	313
3. Subjektiver Tatbestand	315
4. Versuch	315
5. Rechtsfolge	315
6. Konkurrenzen	315
VI. Abs. 3 Var. 2	316
1. Nichtwahrung der Vertraulichkeit	316
2. Leichtfertigkeit	316
3. Rechtsfolge	316
4. Konkurrenzen	317
VII. Abs. 4	317
1. Nichtwahrung der Vertraulichkeit	317
2. Fahrlässigkeit	317
3. Rechtsfolge	317
4. Konkurrenzen	317
VIII. Verjährung	317
Abschnitt 6 - Schlussvorschriften	
§ 41 Verordnungsermächtigung	318
A. Allgemeines	318
B. Konkretisierung	318
I. Nr. 1	318
II. Nr. 2	319
C. Einhaltung der Vorgaben aus höherrangigem Recht	319
I. Die Vorgaben aus Art. 80 Abs. 1 GG	319
II. Unionsrechtliche Vorgaben	320
§ 42 Übergangsregelung	320
A. Übergangsregelung für die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen	320
B. Übergangsregelung für Sanktionen bei Nichteinrichtung interner Meldestellen	321
C. Keine Übergangsregelung hinsichtlich anonymer Meldungen	322
Sachregister	323